

INFORMATIONSBLATT

Batterien-Verordnung (Batterie-VO) Novelle 2015 – das ist NEU:

Mit der Batterie-VO wird die Batterien-Richtlinie (Batterie-RL) der EU in Österreich umgesetzt. Die Batterie-VO verpflichtet Hersteller, Maßnahmen für die Sammlung und umweltgerechte Behandlung der in Verkehr gesetzten Batterien und Akkumulatoren zu setzen. Für die Geräte- und die Fahrzeugbatterien können die Sammel- und Behandlungspflichten nur mit der Teilnahme an einem zuständigen Sammel- und Verwertungssystem (SVS) erfüllt werden.

Mit der Batterie-VO Novelle 2015 werden Änderungen der EU-Batterie-RL und des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) umgesetzt. Die Batterie-VO Novelle 2015 trat mit 1. Juli 2015 in Kraft. Die Novelle bringt folgende Änderungen:

Stoffverbote

Gemäß Batterie-VO dürfen Batterien und Akkus, die bestimmte Anteile an Quecksilber (max. 0,0005 Gewichtsprozent) bzw. Cadmium (0,002 Gewichtsprozent) enthalten, nicht in Verkehr gebracht werden. Für Knopfzellen und schnurlose Elektrowerkzeuge bestehen derzeit Ausnahmestimmungen. Die Ausnahmestimmung endet lt. Batterie-VO Novelle 2015 für die Knopfzellen mit 1. Oktober 2015 und für die schnurlosen Elektrowerkzeuge mit 31. Dezember 2016 (§ 4 Batterie-VO Novelle 2015).

Batterien und Akkus die obigen Vorgaben nicht entsprechen, aber vor dem Ende der jeweiligen Ausnahme in der EU in Verkehr gebracht wurden, dürfen auch weiterhin verkauft werden (§ 4 Batterie-VO Novelle 2015).

Registrierung der Verpflichteten

Zukünftig ist bei der Registrierung des Herstellers neben dem Namen „auch der Handelsname, soweit bekannt“ anzugeben. Wenn der Hersteller seine Tätigkeit einstellt, hat er das im Register mitzuteilen (§ 22 Batterie-VO Novelle 2015).

Entnahme der Batterien

Schon bisher haben die Hersteller der Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) die Geräte so zu entwerfen, dass Gerätebatterien problemlos entnommen werden können. Mit der Batterie-VO Novelle 2015 wird klargestellt, dass die Batterien „*von Letztverbrauchern oder von qualifizierten Fachleuten, die vom Hersteller unabhängig sind*“ problemlos entnommen werden können (§ 8 Batterie-VO Novelle 2015).

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen unter der Tel. Nr. +43 1 714 20 05-7220 oder unter kundenberatung@interseroh.at gerne zur Verfügung!

www.interseroh.at